jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/20 90/07/0113

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1990

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §105;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/07/0141 E 4. Oktober 1988 RS 3

Stammrechtssatz

Die betroffenen Parteien sind zur Geltendmachung öffentlicher Interessen iSd § 105 WRG, deren Prüfung ausschließlich der Wasserrechtsbehörde überantwortet ist, nicht legitimiert. (Hinweis auf E 15.10.1964, 0473/64)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990070113.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at